



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

Einladung zur 10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am Mittwoch, dem 26.11.2025 um 18:00 Uhr in Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, Stadtverordnetensitzungssaal

Unter Bekanntgabe der Tagesordnung werden Sie zu der vorgenannten Sitzung eingeladen.

Sie werden ersucht, an dieser Sitzung teilzunehmen und im Verhinderungsfall Ihr Fernbleiben unter Angabe des Grundes rechtzeitig mitzuteilen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
- TOP 2** Einwohnerfragestunde
- TOP 3** Einwendungen gegen die Niederschrift Nr. 9 vom 23.10.2025
- TOP 4** Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 10 vom 26.11.2025
Vorlage: BV-2025-083
- TOP 5** Vergabe - Feuerwehr Gerätewagen Transport für die Feuerwehr der Stadt Finsterwalde
Vorlage: BV-2025-091
- TOP 6** Feststellung der Gültigkeit der Bürgermeisterwahl der Stadt Finsterwalde vom 28.09.2025
Vorlage: BV-2025-084
- TOP 7** Dienstaufwandsentschädigung des Hauptverwaltungsbeamten und des Beigeordneten
Vorlage: BV-2025-085
- TOP 8** Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern der Stadt Finsterwalde (Hebesatzsatzung)
Vorlage: BV-2025-094
- TOP 9** Vorstellung Haushalt 2026
- TOP 10** Vorstellung Ergebnis der Zielplanung der kommunalen Wärmeplanung der Stadt Finsterwalde
- TOP 11** Richtlinie zum Sängerstadtbudget der Stadt Finsterwalde
Vorlage: BV-2025-086

TOP 12 Bestellung Wirtschaftsprüfer für das Wirtschaftsjahr 2025 für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Finsterwalde
Vorlage: BV-2025-087

TOP 13 Vorkalkulation der Abwassergebühren 2026/2027
Vorlage: BV-2025-088

TOP 14 2. Änderung der Gebühren- und Kostenersatzta-
belle als Anlage zur Satzung über die Erhebung
von Gebühren und Kostenerstattung für die öf-
fentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserge-
bührensatzung)
Vorlage: BV-2021-131-2

TOP 15 Wirtschaftsplan 2026 des Entwässerungsbetrie-
bes der Stadt Finsterwalde
Vorlage: BV-2025-089

TOP 16 Festsetzung Höchstbetrag Kassenkredit für den
Wirtschaftsplan 2026 des Entwässerungsbetrie-
bes der Stadt Finsterwalde
Vorlage: BV-2025-090

TOP 17 Übernahme der Aufgabe der öffentlichen Was-
serversorgung im Gebiet der Gemeinde Massen-
Niederlausitz, mit Ausnahme des Ortsteils Bab-
ben
Vorlage: BV-2025-097

TOP 18 Gesamtabschluss der Stadt Finsterwalde
Vorlage: BV-2025-098

TOP 19 Beantwortung von Abgeordnetenfragen

TOP 20 Informationen des Bürgermeisters und des Ge-
sellschaftervertreters

Nichtöffentlicher Teil

TOP 1 Einwendungen gegen die Niederschrift Nr. 9
vom 23.10.2025

TOP 2 Informationen des Bürgermeisters und des Ge-
sellschaftervertreters

Thomas Freudenberg

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

In der Stadtverordnetenversammlung am 23.10.2025 im öffentlichen Teil bestätigte Beschlüsse:

Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 9 vom 23.10.2025

Vorlage: BV-2025-079

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 9 vom 23.10.2025.1

Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB für den Antrag auf Baugenehmigung zum Vorhaben „Umnutzung HAUS D, 3. OG, von stationärer Behandlung zur Büronutzung“ auf dem Flurstück 554 der Flur 7, Gemarkung Finsterwalde

Vorlage: BV-2025-073

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für den Antrag der Elbe-Elster Klinikum GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Michael Winkler, auf Baugenehmigung für das Vorhaben „Umnutzung HAUS D, 3. OG, von stationärer Behandlung zur Büronutzung“ ab!

Antrag Windenergieanlage Fliegerstraße Finsterwalde nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz

Vorlage: BV-2025-080

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) das gemeindliche Einvernehmen für den Antrag der NPC Projects & Consulting AG in 06060 Sarnen (Schweiz) auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 1 WKA am Standort 03238 Finsterwalde, Fliegerstraße, Flur 50 Flurstück 217 der Gemarkung Finsterwalde zu versagen.

Nachtragshaushaltsplan und Nachtragshaushaltssatzung 2025 der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2024-097-1

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, (Nr. 10), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]), die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2025.

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2025.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 23.10.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Nachtragshaushaltsplan und Nachtragshaushaltssatzung 2025 der Stadt Finsterwalde

BV-2024-097-1

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. April 2025 (GVBl. I/25, (Nr. 8)), den Nachtragshaushaltsplan und die Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2025.

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2025.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Finsterwalde für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 70 i. V. m. § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr.10], S.,ber. [Nr. 38], zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8],), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.10.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Festsetzung

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die bisher festgesetzten Gesamtbeträge wie folgt geändert:

Festsetzung	von bisher	erhöht (+) / vermindert (-)	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR
<u>1. im Ergebnishaushalt</u>			
<u>der Gesamtbetrag der</u>			
Erträge	42.371.900	- 1.106.500	41.265.400
Aufwendungen	45.509.900	-100.350	45.409.550
<u>davon</u>			
ordentliche Erträge	42.371.900	-1.106.500	41.265.400
ordentliche Aufwendungen	45.509.900	-100.350	45.409.550

außerordentliche Erträge	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
Gesamtergebnis			
<u>2. im Finanzhaushalt</u>			
<u>der Gesamtbetrag der</u>			
Einzahlungen	46.638.300	-2.879.950	43.758.350
Auszahlungen	54.895.200	167.250	55.062.450
davon:			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	39.303.600	-1.262.050	38.041.550
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	41.091.950	-112.050	40.979.900
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.334.700	-1.617.900	5.716.800
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	13.318.250	279.300	13.597.550
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	485.000	0	485.000
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-5.756.900	-3.047.200	-8.804.100

§ 2 Festsetzung der Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

§ 3 Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Die (übrigen) Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 4 Festsetzung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher von 0 € um 15.511.950 € erhöht und damit auf neu

15.511.950 €

festgesetzt.

§ 5 Festsetzung der Wertgrenzen

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **500.000 EUR** festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **500.000 EUR** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **1.000.000 EUR** festgesetzt.
Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet bei Beträgen bis 150.000 EUR der Kämmerer, bei Beträgen bis 500.000 EUR der Bürgermeister sowie bei Beträgen bis 1.000.000 EUR der Hauptausschuss.
Dabei beziehen sich die oben genannten Wertgrenzen bei Aufwendungen und den damit verbundenen Auszahlungen auf die Kontengruppe des jeweiligen Produktes, bei investiven Auszahlungen auf die Investitionsmaßnahme mit der jeweiligen Investitionsnummer.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages ab **1.000.000 EUR**

und

- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **500.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Bewirtschaftungsregeln und Budgets

Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gem. § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Über die Deckungsfähigkeit der einzelnen Ansätze kann die Kommune nach § 21 Abs. 1 KomHKV eigene Festlegungen treffen.

1. Für alle Fachbereiche bildet grundsätzlich gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV ein Teilhaushalt ein Budget.
2. Darüber hinaus bilden die Teilhaushalte auf Fachbereichsebene ein Budget. Innerhalb des Budgets notwendige Planabweichungen gelten nicht als überplanmäßig.
3. Von Punkt 1 und 2 ausgenommen sind:
 - Konten, die speziellen Deckungskreisen zugeordnet sind
 - Konten für Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
 - Sonstige Konten, für die eine Einbindung in die Deckungskreise nicht sinnvoll möglich ist.
4. Mehrerträge und Minderaufwendungen bei zweckgebundenen Mitteln dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
5. Bereits durch Rechtsgeschäfte gebundener aber noch nicht fälliger Aufwand darf nicht zur Deckung eingesetzt werden.
6. Neu einzurichtende Konten, die sich aufgrund der buchhalterischen Anforderungen ergeben, können nachträglich in die sachlich zugehörigen Deckungskreise aufgenommen werden.
7. Die Finanzauszahlungskonten innerhalb einer Investitionsmaßnahme werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
8. Die Investitionsmaßnahmen des städtebaulichen Sondervermögens (Produkt 51120) und die zugehörigen Finanzauszahlungskonten werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
9. Die Zuführung oder zweckgebundene Inanspruchnahme der nach § 36 KomHKV pflichtig zu bildenden Rückstellungen gilt nicht als über- oder außerplanmäßig. Die entsprechend gebildeten Rückstellungen werden der SVV nachträglich insgesamt im Rahmen der Beschlussfassung zum jeweiligen Jahresabschluss zur Kenntnis gegeben.
10. Umbuchungen im Rahmen des Jahresabschlusses gelten nicht als über- oder außerplanmäßig.

Finsterwalde, 23.10.2025



Gampe
Bürgermeister

Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Nachtragshaushaltssatzung 2025 liegt zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Servicezeiten im Bürgerservice der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde öffentlich aus.

Montag	9 bis 12 und 13 bis 16 Uhr
Dienstag	9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr
Mittwoch	9 bis 12 und 13 bis 16 Uhr
Donnerstag	9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr
Freitag	9 bis 12 Uhr
jeden ersten Samstag im Monat	9 bis 12 Uhr

Finsterwalde, 23.10.2025



Gampe
Bürgermeister

Ausscheiden von Vertretern und Berufung von Ersatzpersonen

Bekanntmachung gemäß § 60 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i. V. m. § 80 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) über Ausscheiden von Vertretern und Berufung von Ersatzpersonen (Sitzübergang) in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde

Gemäß § 60 Abs. 7 des BbgKWahlG mache ich Folgendes bekannt:

Das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Finsterwalde, Frau Angela Harenz, hat am 23. Oktober 2025 erklärt, dass sie auf ihre Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung mit Wirkung vom 23.10.2025 verzichtet.

Frau Elke Rädisch ist auf dem Wahlvorschlag DIE LINKE die nächste, noch nicht für gewählt erklärte Ersatzkandidatin im Sinne des § 60 Abs. 1 und 2 BbgKWahlG, auf die der Sitz von Frau Angela Harenz übergeht.

Frau Elke Rädisch wurde benachrichtigt und hat die Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung abgelehnt.

Herr Olaf Schmidt ist auf dem Wahlvorschlag DIE LINKE der nächste, noch nicht für gewählt erklärte Ersatzkandidat im Sinne des § 60 Abs. 1 und 2 BbgKWahlG, auf den der Sitz von Frau Angela Harenz übergeht.

Herr Olaf Schmidt wurde benachrichtigt und hat die Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung angenommen. Die Mitgliedschaft beginnt am 03.11.2025.

Finsterwalde, den 03.11.2025



Miersch
Wahlleiter

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



Dipl.-Ing. Uta Salzmann
03238 Finsterwalde
Bahnhofstraße 4
Tel. 03531/6508-0
Fax: 03531/650824
eMail: ObVI.Salzmann@t-online.de

Dipl.-Ing. Uta Salzmann ♦ Bahnhofstraße 4 ♦ 03238 Finsterwalde

Frau
Erika Minke
zuletzt wohnhaft in Akazienstraße 18
in 16818 Wustrau

12.11.2025

Unser Zeichen: 300224 Ihr Zeichen: ----

Öffentliche Zustellung Bekanntgabe der Grenzermittlung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen Gemarkung Finsterwalde Flur 46 Flurstück 406 vom 12.11.2025

Sehr geehrte(r) Frau Minke zuletzt wohnhaft in Akazienstraße 18, 16818 Wustrau,

gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.I/91, S. 457) in der zurzeit gültigen Fassung habe ich die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Sie angeordnet. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Mit freundlichen Grüßen

Uta Salzmann
(ÖbVI)

**Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur**

Dipl.-Ing. Uta Salzmann
03238 Finsterwalde
Bahnhofstraße 4
Tel. 03531/6508-0
Fax: 03531/650824
eMail: ObVI.Salzmann@t-online.de

Dipl.-Ing. Uta Salzmann ♦ Bahnhofstraße 4 ♦ 03238 Finsterwalde

An die Erben von
Max Schulze
Wohnort unbekannt

12.11.2025

Unser Zeichen: 300224 Ihr Zeichen: ----

**Öffentliche Zustellung Bekanntgabe der Grenzermittlung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen
Gemarkung Finsterwalde Flur 46 Flurstück 406 vom 12.11.2025**

Sehr geehrte(r) Herr Schulze (Wohnort unbekannt),

gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.I/91, S. 457) in der zurzeit gültigen Fassung habe ich die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Sie angeordnet. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Mit freundlichen Grüßen

Uta Salzmann
(ÖbVI)

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde

- Herausgeber: Stadtverwaltung Finsterwalde, Internet-Adresse: <https://www.fensterwalde.de/Politik-Verwaltung/Aktuelles/Amtsblatt/>
E-Mail-Adresse: pressestelle@finsterwalde.de
- Redaktion: Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Stadt Finsterwalde, Telefon: 03531 783310
- Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Herr Jörg Gampe
Für den Inhalt der „Amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden“ sind diese selbst verantwortlich.
- LINUS WITTICH Medien KG Herzberg, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

Das Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter <https://www.fensterwalde.de/Politik & Verwaltung/Aktuelles/Amtsblatt>.
Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter pressestelle@finsterwalde.de kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.